

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 25 (1927)

Heft: 8

Artikel: Die Besonderheiten der Grundbuchvermessung und
Güterzusammenlegung im Kanton Tessin

Autor: Baltensperger, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-190201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage
Pierre qui roule (beurl.). — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend
am 2. Dienstag jeden Monats

Inserate:
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

No. 8
des XXV. Jahrganges der
„Schweiz. Geometerzeitung“.

9. August 1927

Abonnemente:
Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich
Ausland . . . „ 15.— „
Unentgeltlich für Mitglieder des
Schweiz. Geometervereins

Die Besonderheiten der Grundbuchvermessung und Güter- zusammenlegung im Kanton Tessin.

Referat, gehalten an der Hauptversammlung des Schweiz. Geometer-
vereins am 28. Mai 1927 in Lugano,
von *J. Baltensperger*, Eidg. Vermessungsinspektor, Bern.

Die Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung des Kantons Tessin haben die eidgenössischen Behörden, d. h. den Nationalrat und den Bundesrat, schon zweimal veranlaßt, sich mit dieser Angelegenheit näher zu befassen. So wurde bereits am 8. April 1915 vom schweizerischen Nationalrat eine Motion, die vom tessinischen Nationalrat Bertoni, dem heutigen Ständerat, gestellt wurde, erheblich erklärt. Diese Motion lautete: „Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, welche Maßnahmen im Interesse der Katasteranlage und der Grundbuchführung ergriffen werden könnten, um den Kantonen die Güterzusammenlegung zu erleichtern. Er wird namentlich ersucht zu prüfen, ob nicht die Unterstützung des Bundes für die Güterzusammenlegung, um den Unterschied zwischen den Vermessungskosten nach der Güterzusammenlegung und der Vermessungskosten vor der Güterzusammenlegung oder ohne eine solche, erhöht werden könnte“.

Die Prüfung dieser Angelegenheit hat dann zum Bundesratsbeschluß betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen vom 23. März 1918 geführt, nach welchem die Parzellarvermessung über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen wird, wenn diese durchgeführt ist.

Im weitem hat der Staatsrat des Kantons Tessin am 26. August 1924 dem Bundesrat eine Denkschrift, die sogenannten „Rivendicazioni ticinesi“, eingereicht, worin der Bund um Hilfeleistung zum

Zwecke der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Kantons angegangen wurde. Der tessinische Staatsrat führte in seiner Denkschrift als Maßnahme zur Verbesserung der Lage des Kantons Tessin unter anderem an:

Gewährung eines außerordentlichen Beitrages für die bevorstehende Grundbuchvermessung und vorgesehene Güterzusammenlegung im ganzen Kanton.

Die Tessiner Postulate sind in der Folge in zwei Konferenzen zwischen dem Bundesrat und dem tessinischen Staatsrat behandelt worden und am 27. Mai 1925 erfolgte in allen Fragen eine vollständige Einigung. Die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Erleichterung der Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung, die in einem späteren Abschnitt des Referates behandelt werden, waren begründet in den besonderen Verhältnissen, welche der Kanton Tessin in bezug auf die Durchführung dieser beiden Unternehmungen aufweist.

Es dürfte daher zweifellos von Interesse sein zu vernehmen, worin die Besonderheiten der Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung des Kantons Tessin bestehen.

Besonderheiten der Eigentumsverhältnisse.

In erster Linie weist der Kanton Tessin gegenüber sozusagen allen andern Kantonen Besonderheiten auf in den Eigentumsverhältnissen. Diese Eigenart betrifft die außerordentlich starke Zerstückelung des privaten Grund und Bodens. Der Kanton Tessin hat im gesamten ca. 30,000 ha privates Kulturland, bestehend aus Wiesen, Aeckern, Weinbergen und Wäldern. Von diesen 30,000 ha liegen ca. 24,000 ha im Sopraceneri, in den Bezirken Leventina, Blenio, Riviera, Bellinzona, Vallemaggia und Locarno, ca. 4800 ha im Sottoceneri, im Bezirk Lugano und ca. 1200 ha im Mendrisiotto. Dieses Kulturland liegt zum Teil im Talboden, zur Hauptsache aber bildet es das Eigentum der Bewohner der Gebirgsgemeinden. Die 30,000 ha Landes sind im gesamten in 717,000 Grundstücke, oder pro ha im Mittel 24 Parzellen, aufgeteilt, die alle zusammen 29,000 Eigentümern gehören. Die größte Parzellierung weisen die beiden Bezirke Leventina und Blenio auf, die im Mittel ca. 34 Parzellen pro ha haben. Darin befinden sich viele Gebiete, hauptsächlich Maiensässen oder „Monti“ genannt, die 100 und mehr Parzellen pro ha haben. An vielen Orten gibt es Eigentümer, die mehrere hundert, ja sogar 1000 und mehr Grundstücke in ein und derselben Gemeinde besitzen.

Die nachfolgenden zwei Beispiele mögen die Eigentumsverhältnisse noch näher kennzeichnen.

In der Gemeinde Indemini, im Gamborogno, ist das gesamte Privatland mit zusammen 163 ha Flächeninhalt in rund 14,000 Parzellen eingeteilt, die 130 Eigentümern gehören. Es trifft somit auf 1 ha nicht weniger als 86 Parzellen mit einer durchschnittlichen Größe von 117 m², und jeder Eigentümer besitzt im Durchschnitt in einem Umkreis von ca. 2 km maximaler Entfernung vom Dorfe weg 107

Grundstücke. Der mittlere Bodenwert dieses Landes beträgt 25 Rappen pro m².

In der Gemeinde Dongio im Bleniotal liegt auf der linken Talseite, ca. zwei Stunden über dem Talboden, inmitten des Waldes, eine Maiensässe, Monte Stabio genannt, mit einem Flächeninhalt von 18 ha, die aus Wiesland, zum kleineren Teil auch aus Aeckern besteht. Diese Maiensässe war bis im Jahre 1926, das heißt bis zur Inangriffnahme der Güterzusammenlegung, in 2638 Grundstücke eingeteilt, die 58 Eigentümern gehörten. Die mittlere Zahl der Parzellen betrug daher 146 pro ha und die mittlere Größe eines Grundstückes 70 m². Auf einen Eigentümer fielen im Durchschnitt 46 Parzellen. Der Bodenwert wechselte zwischen 1 und 20 Rappen pro m². (Siehe Planbeilagen im Maßstab 1 : 2500.)

Wenn man sich vor Augen führt, daß die am stärksten zerstückelten Gebiete der Kantone des schweizerischen Mittellandes und des Jura durchschnittlich 4 Parzellen pro ha, höchstens aber 6—8 Grundstücke auf 1 ha aufweisen, so muß ohne weiteres zugegeben werden, daß die bestehende Zerstückelung des privaten Grundeigentums im Kanton Tessin als eine *ganz außerordentliche* zu bezeichnen ist.

Diese große Parzellierung ist vornehmlich entstanden durch die seit Jahrhunderten bestehende Erbteilung. Diese erfolgte in der Regel so, daß jeder Erbe einen Teil, also je nach der Zahl der Erben $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ eines jeden Grundstückes erhielt. Wenn also z. B. ein Vater vier Söhne und vier Grundstücke hatte, so erhielt jeder Sohn $\frac{1}{4}$ von jedem Grundstück, so daß durch diese Erbteilung aus 4 Parzellen 16 entstanden. In dieser Art nahm der Zerstückelungsprozeß seinen Fortgang.

Nachteile der starken Zerstückelung der Grundstücke.

Es ist nun ganz selbstverständlich und bedarf keiner näheren Begründung, daß eine derartig ins Unglaubliche gehende Zerstückelung und Zersplitterung des Grund und Bodens in mannigfacher Hinsicht von großem Nachteil ist.

In erster Linie ist ein rationeller Landwirtschaftsbetrieb unter den gegebenen Umständen vollständig ausgeschlossen. Dadurch nehmen die Ertragsfähigkeit des Bodens ab und dessen Entwertung zu. Diese Zustände haben zur Folge, daß heute schon hunderte von Hektaren besten Landes nicht mehr bebaut werden und die Eigentümer Grund und Boden verlassen, auswandern, um in fernen Landen ihr Brot zu verdienen.

In zweiter Linie fehlt der Hypothekarkredit der Grundstücke sozusagen vollends. Wie soll eine Bank Kredit gewähren können auf Grundstücke, wenn sie mangels zuverlässiger Liegenschaftsverzeichnisse, einer Vermessung und eines Grundbuches nicht weiß, wo die vielen Grundstücke liegen, ob sie überhaupt vorhanden sind und welche Größe bzw. welchen Wert sie haben, und mit welchen Dienstbarkeiten sie belastet sind.

In dritter Linie verunmöglicht diese starke Zerstückelung, der

hohen Kosten wegen, die Schaffung eines geordneten Eigentumskatasters, d. h. die Durchführung der Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage.

Die Kosten der Grundbuchvermessung und Grundbuchanlage würden betragen:

bei	30	Parzellen	pro	ha	im	gesamten	Fr.	450.—	pro	ha
»	50	»	»	»	»	»	»	700.—	»	»
»	100	»	»	»	»	»	»	1200.—	»	»
»	150	»	»	»	»	»	»	1800.—	»	»

Die Kosten wären also je nach dem Grad der Parzellierung annähernd so hoch, gleich hoch oder noch höher als der Bodenwert. In einer Reihe von Gemeinden mit 15 000, 20 000 und mehr Grundstücken müßten zur Unterbringung der erforderlichen Grundbücher besondere Gebäude erstellt werden.

Mittel zur Verbesserung der bestehenden Zustände.

Das Mittel, um die außerordentliche Zerstückelung mit den damit zusammenhängenden Nachteilen zu beseitigen, bildet bekanntlich die *Güterzusammenlegung*. Dadurch könnten die 717,000 Grundstücke auf rund 100,000 vermindert werden. Der Staatsrat des Kantons Tessin hat in der erwähnten Denkschrift der „Rivendicazioni ticinesi“ auch speziell hervorgehoben, „daß sich bei der bestehenden außerordentlichen Güterzerstückelung jede Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft als völlig ungenügend erweise, wenn man nicht vorher an die Wiederherstellung des Grundbesitzes, des rationellen landwirtschaftlichen Einzelunternehmens gehe. Die Gelegenheit zu einer energischen und wirksamen Intervention bilde die Grundbuchvermessung, deren Programm die möglichst große Verminderung der vielen Parzellen sein solle“.

Die Auffassung des Staatsrates war nichts anderes als eine Bestätigung des bereits am 23. März 1918 gefaßten und eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen in der Schweiz.

Besonderheit des kantonalen Gesetzes über die Güterzusammenlegung.

Der Kanton Tessin besaß schon seit dem Jahre 1912 ein Gesetz über Güterzusammenlegungen, das aber schon zweimal revidiert wurde. Das neueste Gesetz datiert vom 27. Dezember 1920. Es zeichnet sich ebenfalls durch eine Besonderheit aus, die darin besteht, daß nach Art. 1 des Gesetzes die Güterzusammenlegung ohne jedwelche Beschränkung überall da obligatorisch ist, wo durch die Zusammenlegung der Grundstücke für die Anlage und Führung des Grundbuches eine Ersparnis erzielt wird. Wenn nun in einer Gemeinde ein oder mehrere Grundeigentümer die Durchführung der Güterzusammenlegung verlangen, so muß der Regierungsrat prüfen, ob dadurch eine Ersparnis im Sinne von Art. 1 entsteht. Da dies eigentlich immer zutrifft, so wird der Regierungsrat die Güterzusammenlegung anordnen und sie als ein Unternehmen von öffentlichem Nutzen, „*Pubblica utilità*“ erklären. Wenn gegen

den Regierungsratsbeschluß Einspruch erhoben wird, so entscheidet über die Durchführung der Güterzusammenlegung der Große Rat (Kantonsrat) endgültig.

Nach unsern demokratischen Begriffen muß ein derartiges Gesetz auf den ersten Blick als sehr autokratisch bezeichnet werden. Denn es besteht die Möglichkeit, daß unter Umständen ein oder mehrere Grundeigentümer gegen den Willen der großen Mehrheit derselben die Güterzusammenlegung zur Durchführung bringen können. Das Gesetz ist deshalb schon wiederholt in der Öffentlichkeit, wie im Großen Rat angefochten worden. Wenn man aber berücksichtigt, daß auf Grund des Gesetzes schon eine Reihe von Güterzusammenlegungen mit großem Erfolg, zum Segen der Bevölkerung durchgeführt worden sind, und wenn man ferner ins Auge faßt, daß die Güterzusammenlegung das wirksamste Mittel ist, um die Landwirtschaft des Kantons Tessin zu verbessern und zu retten, so muß man doch zugeben, daß nur ein Gesetz mit angemessenen Zwangsbestimmungen innert nützlicher Frist zum Ziele führt. Dabei muß aber hervorgehoben werden, daß die Anwendung eines derartigen Gesetzes, das einen außerordentlichen Eingriff in das Recht und die Freiheit des Grundeigentümers darstellt, vorsichtig und mit großem Geschick erfolgen muß und insbesondere das Vertrauen des Volkes, speziell der Grundeigentümer voraussetzt. Vertrauen ist aber etwas, das sich nicht erkaufen oder erzwingen läßt, sondern durch treue, tüchtige und uneigennützigte Arbeit erworben wird. Das Vertrauen zur Güterzusammenlegung ist vorhanden, wenn zum vornherein die Garantie besteht, daß das Unternehmen in administrativer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einwandfrei durchgeführt wird, so daß daraus auch ohne weiteres der große Nutzen eintritt.

Besonderheit der Güterzusammenlegung.

Als Besonderheit in der Durchführung der Güterzusammenlegung des Kantons Tessin ist zu erwähnen, daß solche *mit* und solche *ohne* Wegebauten unterschieden werden.

Güterzusammenlegungen *mit* Wegebauten fallen im Kanton Tessin wie im Mittelland und Jura insbesondere da in Betracht, wo die Gebiete nach der Zusammenlegung der Grundstücke mit Fuhrwerken, Maschinen etc. zugänglich sein müssen. Wo aber die Voraussetzung für die Zugänglichkeit des Zusammenlegungsgebietes mittelst Fuhrwerken fehlt, wie dies bei den Maiensässen und vielen Gebieten im Gebirge der Fall ist, indem eben keine Zufahrtstraßen vom Tal her bestehen, hat es keinen Sinn, anläßlich der Güterzusammenlegung im Zusammenlegungsgebiet Wege zu bauen. Da zudem in solchen Gebieten der Verkehr zu und von den Grundstücken meistens zu Fuß oder höchstens mit schmalen Handkarren erfolgt, so genügt es hier, daß nebst der intensiven Zusammenlegung der Grundstücke nur schmale Servituts- oder vermarkte Wege von 1—2 Meter Breite vorgesehen werden.

Der Futterertrag der Grundstücke wird hier auf Karren geholt oder geschleift, in die Hütten gebracht oder mittelst Seilriesen ins Tal

befördert. Wegebauten in derartigen, meist steilen, außerordentlich coupierten Gebieten würden Kosten verursachen, die zu ihrem Zweck und zum Bodenwert in einem argen Mißverhältnis stünden.

Die Untersuchung der Verhältnisse im Kanton Tessin hat ergeben, daß über ein Gebiet von zirka 17,300 ha Güterzusammenlegungen *mit* Wegebauten und über zirka 13,000 ha Zusammenlegungen *ohne* Wegebauten in Betracht fallen.

Die Güterzusammenlegungen *ohne* Wegebauten beziehen sich zur Hauptsache auf diejenigen Gebiete, welche die stärkste Parzellierung und den geringsten Bodenwert aufweisen. Diese Umstände bedingen, daß zum vornherein darnach getrachtet wird, das Unternehmen so durchzuführen, daß die Kosten in einem annehmbaren Verhältnis zum Bodenwert bleiben und möglichst gering sind. Eine eingehende Untersuchung dieser Angelegenheit durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Organe hat nun gezeigt, daß zur Erreichung dieses Zieles eine enge Verbindung von Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung erstes Erfordernis ist, wobei die vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung in weitgehendstem Maße für die Grundbuchvermessung verwendet werden sollen. Das Verfahren, das dabei zur Anwendung kommt, stellt in verschiedener Hinsicht eine Besonderheit dar und soll daher im nachfolgenden näher beschrieben werden.

Besonderheit der Güterzusammenlegung und Güterzusammenlegung.

Die Güterzusammenlegung ohne Wegebauten und die Grundbuchvermessung bestehen in ihrer Hauptsache aus vermessungstechnischen, zu einem kleinern Teile aus Bonitierungs- und Vermarkungsarbeiten. Sie gliedern sich, der Reihenfolge ihrer Ausführung entsprechend, in folgende Arbeitsgattungen:

1. Verpflockung der Umfangsgrenzen des Zusammenlegungsgebietes und der bestehenden Wege;

2. Ergänzung der Verpflockung der Grundstücke durch die Grundeigentümer;

3. Aufnahme des alten Bestandes mit dem Meßtisch auf mit Zeichenpapier überzogenen Aluminiumfolien im Format 50/70 cm und je nach dem Parzellierungsgrad im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000. Die Aufnahme basiert auf einer Polygonierung nach Instruktion III.

Die Darstellung des alten Besitzstandes wird in Bleistiftzeichnung belassen. In Tusche gezeichnet werden nur die Polygonpunkte und die unverändert bleibenden Objekte.

Dann folgt:

4. Anfertigung einer Pause über den alten Besitzstand;

5. Bonitierung der Grundstücke durch die Schatzungskommission unter Mitwirkung des Geometers und Eintragung der Bonitätsgrenzen in die Pause des alten Besitzstandes. Es ist zu bemerken, daß bei der außerordentlich starken Parzellierung die Bonitätsgrenzen in den weitaus meisten Fällen mit den Grundstücksgrenzen zusammenfallen.

Von dieser Pause wird eine Plankopie erstellt, auf der alle Operationen der Güterzusammenlegung bis nach der definitiven Zuteilung der neuen Grundstücke vorgenommen werden.

6. Berechnung der Flächeninhalte wie:

- a) der Parzellen (einmalige Berechnung);
- b) der Meßtischblätter mit Ausgleichung der Parzelleninhalte und allfällige Nachrechnungen;
- c) soweit nötig der Bonitätsabschnitte.

7. Berechnung der Werte der Grundstücke, deren Eintragung in das Bonitierungsregister, und Festsetzung der Mehr- und Minderwerte;

8. Besitzstandsregister und Eigentümerverzeichnis;

9. Güterzettel;

10. Eventueller Wegnetzentwurf für bloß zu vermarkende Wege;

11. Planaufgabe des alten Bestandes und Entgegennahme der Wünsche der Grundeigentümer für die Zuteilung der neuen Grundstücke;

12. Berechnung des berechtigten Anspruches jedes Grundeigentümers;

13. Provisorische Zuteilung der neuen Grundstücke und Verhandlungen darüber mit den Grundeigentümern;

14. Definitive Zuteilung der Grundstücke mit zugehöriger Flächen- und Wertberechnung. Anlage des Zuteilungs- und Bonitierungsregisters samt Baumverzeichnis, Geldausgleichungstabelle und Auszüge an die Grundeigentümer;

15. Auflage der neuen Zuteilung und Erledigung der Einsprachen, und nun, auf was speziell aufmerksam gemacht werden soll:

16. Uebertragung der neuen Grundstücksgrenzen von den Güterzusammenlegungsplänen auf die Original-Aluminiumfolien und Ausziehen derselben in Tusche und Auslöschen des alten in Bleistiftzeichnung belassenen Zustandes;

17. Absteckung der neuen Grundstücke nach Instruktion III auf Grund des bestehenden Polygonnetzes, deren Vermarkung und Kontrollmessungen.

Die Absteckung des neuen Zustandes entspricht der Detailaufnahme der Parzellarvermessung.

Damit ist die Güterzusammenlegung zum Abschluß gekommen und es folgen noch diejenigen Arbeiten, die zur Fertigstellung der Grundbuchvermessung nötig sind, nämlich

18. eine einmalige Flächenberechnung der neuen Grundstücke als zweite Berechnung der Parzellarvermessung, sowie der Kulturen;

19. Anlage der Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse, der Plankopien (Grundbuchpläne) im Format 70/100 cm durch Vervielfältigung der Originalblätter, und schließlich noch die Erstellung des Uebersichtsplanes.

Das skizzierte Verfahren hat sich bis jetzt, so z. B. bei der Güterzusammenlegung auf Monte Stabio, ausgeführt durch Grundbuchgeometer Biasca, gut bewährt. Es bürgt einerseits für eine geregelte, zuverlässige Durchführung, vermeidet jedwelche Doppelarbeit von

Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung und erfordert daher auch den minimalsten Kostenaufwand.

Aehnlich, mit einigen Abweichungen vom beschriebenen Verfahren, gestaltet sich die Durchführung der Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung ohne Wegebauten, wenn bereits eine Vermessung des alten Bestandes vorliegt, oder auch bei Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung mit Wegebauten bei bestehender oder fehlender Vermessung des bisherigen Bestandes.

Weitere Besonderheiten der Grundbuchvermessung.

Als weitere Besonderheit, die für die Grundbuchvermessung in Betracht fällt, ist die im offenen Kulturland vorhandene starke Bodenbedeckung, bestehend aus Bäumen, Sträuchern und Reben, anzuführen. Diese starke Bodenbedeckung vermindert, namentlich in der Vegetationszeit, die Uebersichtlichkeit und erschwert dadurch die Feldarbeiten.

Ferner findet man vielerorts, namentlich in den Rebgebieten, außerordentlich viele Terrassen, welche die Aufnahme der Bodenformen für den Uebersichtsplan erschweren. Schließlich zeichnen sich die Dörfer, namentlich die Bergdörfer, durch eine sehr enge Ueberbauung aus. Als Besonderheit dürfen hier speziell die zusammengebauten Weinkeller, die sogenannten Cantinen, erwähnt werden. Alle diese Besonderheiten bestehen auch in andern Kantonen, jedoch nicht in so ausgesprochenem Maße wie im Kanton Tessin. Sie erfordern bis zu einem gewissen Grade eine besondere Behandlung in der Durchführung der Vermessung, sowie auch eine angemessene Berücksichtigung bei der Festsetzung der Vermessungspreise.

Eine weitere Besonderheit, welche die Durchführung der Güterzusammenlegung als auch die Grundbuchvermessung in vorteilhafter Weise beeinflußt, sind die günstigen klimatischen Verhältnisse, namentlich während des Winters. Das milde Klima während der Wintermonate, die Kahlheit der Kulturen, ermöglicht und begünstigt im allgemeinen die Feldarbeiten in hohem Maße. Umgekehrt weist aber der Kanton Tessin hie und da auch anhaltende, ungemütliche Regenperioden auf, welche die Feldarbeiten erschweren, wenn nicht ganz verunmöglichen, wodurch die Vorteile des Winters wieder bis zu einem gewissen Grade kompensiert werden.

Kosten der Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung und deren Tragung durch Bund, Kanton, Gemeinden und Grundeigentümer.

Die Kosten der Güterzusammenlegungen mit Wegebauten betragen im Mittel Fr. 1200.—, also 12 Rp. pro m² oder gleich ca. 20 % des Bodenwertes. Diejenigen der Güterzusammenlegungen ohne Wegebauten bei einer mittleren Parzellierung von 25 Grundstücken pro ha Fr. 260.— pro ha, also 2,6 Rp. pro m² oder wiederum etwa 15—20 % des Landeswertes. Bei einer Parzellierung von 150 Parzellen pro ha belaufen sich die Kosten für derartige Unternehmungen, wie beispielsweise bei der Güterzusammenlegung auf „Monte Stabio“ auf Fr. 330.—

pro ha, also 3 Rappen pro m² oder 25 % des mittleren Bodenwertes.

Die Kosten der Parzellarvermessung in Gebieten ohne Güterzusammenlegung betragen im Kanton Tessin im Durchschnitt der schwierigeren Verhältnisse wegen etwas mehr als im schweizerischen Mittelland und Jura, nämlich Fr. 70.— pro ha oder ca. 1,1 % der Bodenpreise.

Obwohl nun die großen Nachteile der enormen Zerstückelung des privaten Grundeigentums im Kanton Tessin für die Volkswirtschaft schon längst bekannt sind, das Bedürfnis für die Güterzusammenlegung unbestritten ist, ebenso die grundlegenden kantonalen Gesetzesbestimmungen für die zwangsweise Durchführung solcher Unternehmungen sehr weitgehend ausgebaut sind, so gingen bis im Jahre 1925 die Güterzusammenlegungen nicht im wünschbaren Maße vor sich, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Grundeigentümer die notwendigen finanziellen Mittel weder besitzen, noch überhaupt aufbringen können. Eine Besonderheit bildet daher auch die Armut der tessinischen Gebirgsbevölkerung.

Wenn die Güterzusammenlegung im Kanton Tessin im Sinne des festgesetzten Vermessungsprogrammes zur Durchführung gelangen soll, so muß die Unterstützung des Kantons und des Bundes an diese Unternehmungen derart bemessen sein, daß die Belastung der Gemeinden und Grundeigentümer sehr gering ist.

In richtiger Würdigung dieser Tatsachen und Verhältnisse hat daher der Bundesrat im Jahre 1925 beschlossen, dem Gesuche der Tessiner Regierung um Gewährung eines außerordentlichen Beitrages an diese Unternehmungen in hochherziger Weise zu entsprechen.

Der Bundesrat beschloß, an die Güterzusammenlegungen mit Wegebauten 50—70 %, im Mittel 60 % und an die Güterzusammenlegungen ohne Wegebauten in der Regel 70 % zu leisten. Diese Beiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 50 % und einem Ersparnisbeitrag für die Grundbuchvermessung durch die Güterzusammenlegung, welcher letzterer je nach dem Parzellierungsgrad für den Kanton Tessin 5—20 %, im Mittel 10 % ausmacht. Wenn man berücksichtigt, daß der Kanton in der Regel ebenfalls einen Beitrag von 30 % leistet, so bleiben für die Grundeigentümer nach Abzug des Bundes- und Kantonsbeitrages von 90 % für die Güterzusammenlegungen mit Wegebauten noch 10 % und für die Güterzusammenlegungen ohne Wegebauten nach Abzug der Beiträge von zusammen $70 + 30 = 100$ % nichts mehr, das heißt lediglich noch etwelche Auslagen für die administrativen Geschäfte der Kommission.

Im Hinblick auf den Umstand, daß nach der geltenden Gesetzgebung der Bund an die Grundbuchvermessungen bereits schon mindestens 70 %, in den meisten Fällen aber 80 % zu leisten hat, hat der Bundesrat von einer Erhöhung dieser Beiträge Umgang genommen. Dagegen soll den Gemeinden die Durchführung der Grundbuchver-

messung dadurch erleichtert werden, daß die Akkordsummen den übernehmenden Geometern mit dem Fortschreiten der Arbeiten, vierteljährlich, bis auf die Höhe des Bundesbeitrages vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement direkt ausgerichtet werden. Auf diese Weise haben die Gemeinden lediglich ihren Anteil von 20—30 % der Akkordsumme aufzunehmen, wodurch ihnen die Zinsenlast zur Hauptsache abgenommen und die Finanzierung sehr erleichtert wird.

In gleicher Weise erfolgt auch die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kosten der Güterzusammenlegungen ohne Wegebauten.

Schlußbetrachtungen.

Seit dem Bundesratsbeschluß aus dem Jahre 1925 über die außerordentliche Unterstützung der Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung des Kantons Tessin, der übrigens auch für gleichartige oder ähnliche Verhältnisse der Kantone Wallis und Graubünden gilt, haben nun diese Unternehmungen einen bemerkenswerten, ja man kann sagen einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Seit anfangs 1926 bis heute sind 14 Güterzusammenlegungen in Verbindung mit der Grundbuchvermessung in Angriff genommen worden. Zudem haben sich weitere 50 Gemeinden für die Durchführung derartiger Arbeiten angemeldet, so daß damit gerechnet werden darf, daß die Grundbuchvermessung mit der Güterzusammenlegung programmäßig durchgeführt werden kann. Diese erfreuliche Tatsache zeigt, daß diese Arbeiten durch die kantonalen Organe, d. h. durch das kantonale Grundbuchamt (Direktor: Grundbuchgeometer F. Forni) zielbewußt geleitet und gefördert werden, und, was ich noch besonders hervorheben möchte, daß die Bevölkerung des Kantons Tessin für die Lösung der außerordentlich schwierigen Frage der Güterzusammenlegung reif ist und den beiden Unternehmungen großes Interesse und Verständnis entgegenbringt.

Die Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung sind Maßnahmen, die einerseits durch die Sicherung des Grundeigentums und Hebung des Immobilienkredites und anderseits durch die vermehrte Erzeugungsfähigkeit des Bodens die Volkswirtschaft des Kantons Tessin mächtig heben und fördern werden.

Diese Unternehmungen erfordern nirgends wie hier große Opfer an Arbeit und außerordentliche finanzielle Mittel. Seien wir alle, insbesondere aber die Tessiner Geometer, welche das Vergnügen und die Ehre haben, diese Arbeiten durchzuführen, bestrebt, diese Unternehmungen durch treue, zuverlässige und wohlfeile Arbeit zu erleichtern und zu fördern, und es werden dann auch die dafür aufgewendeten großen Opfer reichlich Früchte tragen, zum Wohle des schönen Kantons Tessin und zur Ehre unseres Landes.



Güterzusammenlegung

— auf —
Monte Stabio

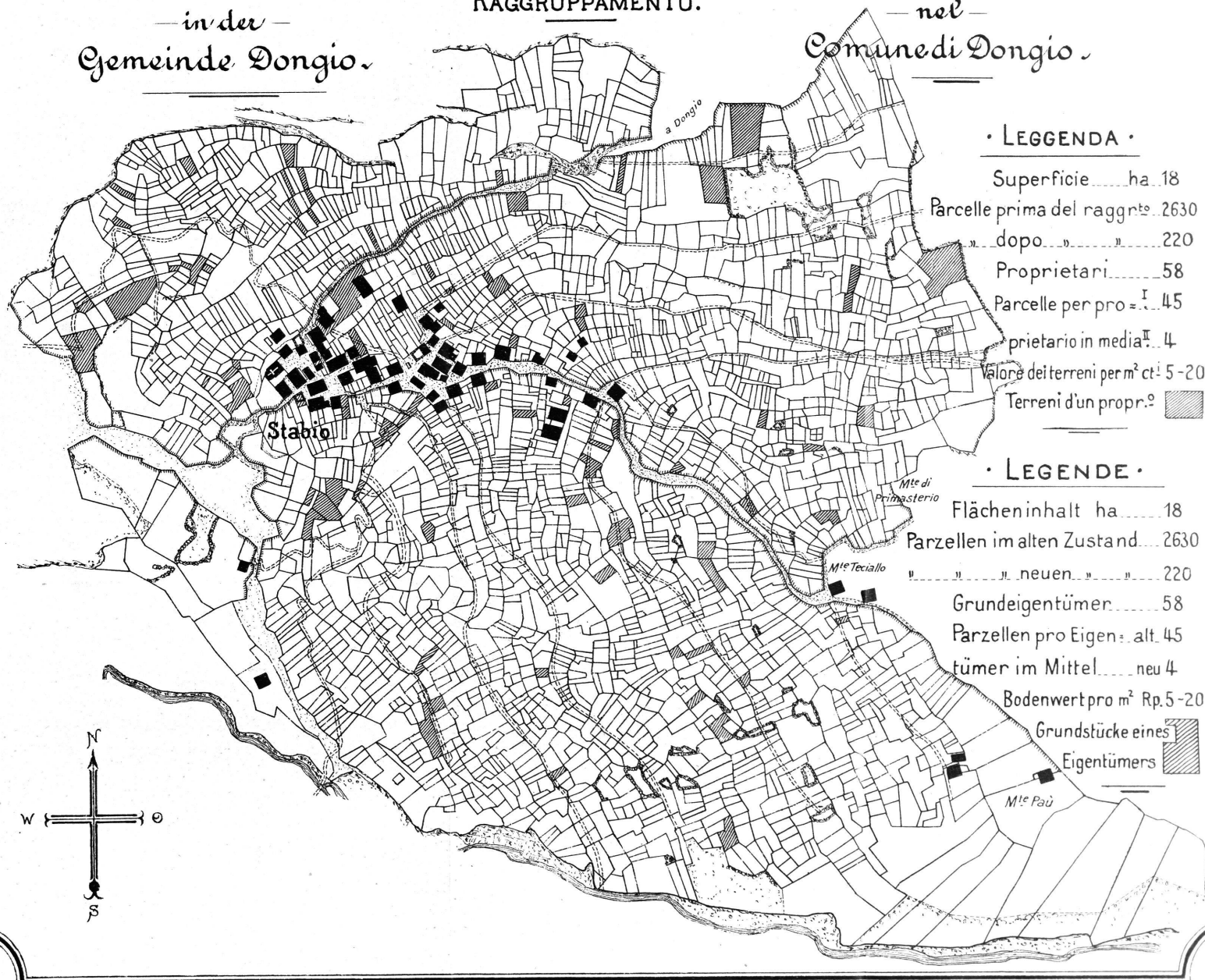
— in der —
Gemeinde Dongio.

• **ALTER ZUSTAND.**
SITUAZIONE PRIMA DEL
RAGGRUPPAMENTO.

Raggruppamento terreni

— sul —
Monte Stabio

— nel —
Comune di Dongio.



• LEGGENDA •

Superficie ha 18
Parcelle prima del raggr. 2630
„ dopo „ 220
Proprietari 58
Parcelle per pro. I 45
„ prietario in media II 4
Valore dei terreni per m² ct. 5-20
Terreni d'un propr. 9

• LEGENDE •

Flächeninhalt ha 18
Parzellen im alten Zustand 2630
„ „ „ neuen „ 220
Grundeigentümer 58
Parzellen pro Eigen. alt 45
tümer im Mittel neu 4
Bodenwert pro m² Rp. 5-20
Grundstücke eines
Eigentümers

Güterzusammenlegung
— auf —
Monte Stabio
— in der —
Gemeinde Dongio

NEUER ZUSTAND
SITUAZIONE DOPO DEL
RAGGRUPPAMENTO.

Raggruppamento terreni
— sul —
Monte Stabio,
— nel —
Comune di Dongio

• LEGGENDA •

Superficie ha 18
Parcelle prima del Raggr.^{to} 2630
" " dopo " " 220
Proprietari 58
Parcelle per pro^{ta} I 45
prietario in media II 4
Valore dei terreni 5-20
per m² ct^{mi}
Terreni d'un^o proprietario

• LEGENDE •

Flächeninhalt ha 18
Parzellen im alten Zustand 2630
" " neuen " " 220
Grundeigentümer 58
Parzellen pro Eigen^{er} alt 45
tümer im Mittel neu 4
Bodenwert pro m² Rp. 5-20
Grundstücke eines
Eigentümers

